LANDRATSAMT FÜRSTENFELDBRUCK

Stellungnahme zum Antrag für den Jugendkreistag

Sitzung des
Jugendkreistag
am 27.11.2026
TOP öffentlich

Verkehrswesen
Referat 42

Aktenzeichen:

29.10.2026

Antrag aus dem Jugendkreistag:
Verkehrsberuhigte Zonen - Antrag Gymnasium Olching vom 09.10.2026

Anlage(n):
Verkehrsberuhigte Zonen - Antrag Gymnasium Olching

1. Sachverhalt (Beschreibung der Situation)

Das Gymnasiums Olching beantragt, dass im Umkreis von 200 Metern um die Schulen im Landkreis verkehrsberuhigte Zonen eingerichtet und Fahrradwege gefördert werden sollen. Ziel ist es, durch die Ausweisung verkehrsberuhigter Zonen die Verkehrssicherheit zu erhöhen, den Verkehrslärm zu reduzieren, die Konzentration der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, klimafreundliche und aktive Schulwege zu ermöglichen sowie die Selbstständigkeit der Schulkinder zu stärken.

2. Vorschläge aus der Verwaltung für einen Beschlussvorschlag

Der Jugendkreistag nimmt die Stellungnahme der unteren Straßenverkehrsbehörde am Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Kenntnis.
Der Jugendkreistag beschließt, den Antrag des Gymnasiums Olching abzulehnen.

3. Begründung

Der Wunsch und die Ziele des Antrags für eine Einrichtung von verkehrsberuhigten Zonen und eine Förderung von Radwegen im direkten Umkreis von Schulen ist nachvollziehbar.
Bei den gewünschten Änderungen handelt es sich allerdings um Staatsaufgaben, welche nicht in den Aufgabenbereich des Landkreises fallen.
Zusätzlich sind die im Antrag benannten Straßen im Umfeld der verschiedenen Schulen in der Regel Gemeindestraßen. Für diese ist die örtliche Straßenverkehrsbehörde der jeweiligen Gemeinde zuständig. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck als untere Straßenverkehrsbehörde ist ausschließlich für überörtliche Straßen (Kreis-, Staats- und Bundesstraßen) im Landkreis zuständig. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Landratsamt ist rechtlich nicht möglich.

Zudem ermöglicht die Straßenverkehrsordnung (StVO) zwar unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung von Tempo-30-Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Schulen, sieht jedoch keine generellen verkehrsberuhigenden Maßnahmen (wie Fahrradstraßen oder verkehrsberuhigte Bereiche) vor, die über diese Geschwindigkeitsbegrenzung hinausgehen, ohne dass eine Gefährdungslage vorliegt, die eine solche Maßnahme erfordert. Die Verwaltung wird den Antrag zum Anlass nehmen, um sich die betreffenden Straßenabschnitte an den überörtlichen Straßen noch einmal anzuschauen und die Möglichkeit einer Anordnung zu prüfen.

4. Auswirkungen der Entscheidung (u.a. Finanzielle Auswirkungen)
Keine